

Allgemeine Bestellbedingungen

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten - soweit nicht zwischen dem in der Fußzeile genannten, den Vertrag schließenden Unternehmen der Tognum Gruppe (nachfolgend „AG“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird - für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten ausschließlich; sie kommen selbst dann zur Anwendung, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annimmt.

II. Vertragsschluss

1. Nur schriftliche Bestellungen sind für den AG verbindlich.
2. Die Annahme der Bestellung ist vom AN (sofern vorhanden unter Benutzung der Bestellung angehefteten Auftragsbestätigung) unverzüglich schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der AG hat hierauf verzichtet. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung des AG ab, so ist der AG nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen/Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
3. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
4. Liefer-/Leistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III. Änderungen

1. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer-/Leistungsstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
2. Will der AN seine Lieferung/Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solche mitgeteilten Belange zu berücksichtigen. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den vom AG angegebenen Verwendungszweck beanstandungsfrei ist.

IV. Kennzeichnungspflichten

1. Der AN hat die Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer in der Auftragsbestätigung (sofern eine solche vereinbart ist) und allen sonstigen Schriftstücken anzugeben.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein zweifach oben aufzulegen, der neben den vorgenannten Angaben zusätzlich Versandtag, Verpackungsart, Warenbezeichnung, Menge und Gewicht der Sendung (brutto und netto) sowie die Empfangsadresse (Werk- und Abladestelle) aufführt. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.
3. Eine Rechnung muss neben Bestellnummer mit Positionsnummer bzw. Materialnummer Angaben zur Warenbezeichnung, Menge, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Im Preis enthaltene Mehrwertsteuer muss separat ausgewiesen werden. Jede Rechnung darf nur einen Bestellvorgang betreffen.
4. Kosten die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

V. Materialbeistellungen, überlassene Unterlagen o.ä., Geheimhaltung

1. Vom AG beigestellte Stoffe oder Teile bleiben alleiniges Eigentum des AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen (§§ 946 bis 948 BGB) entgegenstehen. Bearbeitungen oder Umbildungen durch den AN nach § 950 BGB werden für den AG vorgenommen.
2. Soweit der AN zur Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Muster oder Ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände alleiniges Eigentum des AG. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung des AG (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach Angaben des AG vom AN gefertigt werden, dürfen sie nur für Zwecke der Bestellung verwendet werden und sind, falls alleiniges Eigentum des AG, auf Verlangen unverzüglich frei Haus an den AG zurück zu senden. Außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unzulässig. Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig aufzubewahren.
3. Soweit der AN mit Hilfe vom AG Spezifikationen oder nach AG-Unterlagen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich Software u.ä.) für den AG entwickelt und/oder gefertigt hat, darf er solche Teile bzw. Sachen ohne schriftliche Zustimmung des AG weder an Dritte liefern noch für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.

4. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen, insbesondere solche nach Abs. 2 und 3 dieser Ziffer, die dem AN im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind Betriebsgeheimnisse des AG und daher vertraulich zu behandeln. Soweit im Einzelfall und nur mit schriftlicher Zustimmung des AG eine Offenlegung von Betriebsgeheimnissen erfolgt, hat der AN dem Dritten die Verpflichtungen aus dieser Bestimmung in gleicher Weise aufzuerlegen.

VI. Fracht und Verpackung

Der Lieferant oder AN hat, wenn keine besondere Vereinbarungen getroffen sind, die wirtschaftlichste Transportart oder Verpackung zu wählen. Die Verpackung ist entsprechend der Beschaffenheit der zu versendenden Ware, des Transportmittels und des Transportweges vorzunehmen, so dass sie allen Anforderungen des Transports standhält.

VII. Liefer-/Leistungsstermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen/-fristen ist das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort.
2. Bei Nichteinhaltung von Liefer-/Leistungssterminen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG ist insoweit auch zum teilweisen Rücktritt berechtigt. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
3. Im Falle des Verzuges kann der AG pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen.
4. Teilleistung hat zu erfolgen, soweit vereinbart, ist jedoch ansonsten nicht zulässig. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen/Leistungen vereinbart, kann der AG – soweit zumutbar – Liefer-/Leistungsstermine und Liefer-/Leistungsmengen verschieben.
5. Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der AN dem AG unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Sofern Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen, ist der AN zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt verpflichtet. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist eine Verzögerung von mehr als 1 Monat überwiegend wahrscheinlich, insbesondere weil der AN mitteilt, nicht früher liefern zu können, ist der AG zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. Die vereinbarten Erfüllungstermine für Lieferungen/Leistungen des AN können vom AG bis zu maximal 6 Monaten hinausgeschoben werden, wenn sich durch Arbeitsausstände oder Betriebsstörungen anderer Art beim AG der vorgesehene Bedarf verzögert. Hierdurch entstehen dem AN keinerlei Ansprüche. Das Rücktrittsrecht nach Ziff. XIII bleibt hiervon unberührt.
8. Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt der AG vorzeitige Lieferungen/Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Termin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung.

VIII. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten bis zur vereinbarten Abladestelle (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Soweit vereinbart wurde, dass eine Versendung auf Gefahr des AG erfolgt, enthalten die Preise keine Kosten einer Transport- und Bruchversicherung, da diese Risiken durch den AG als Verzichtskunde gedeckt sind. Ermäßigungen der AN seine Preise, so wird für nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen die Möglichkeit einer Preisreduzierung abgestimmt.

IX. Zahlung

1. Die Zahlung wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AG innerhalb von 60 Tagen nach erfolgter Lieferung/Leistung und Rechnungseingang unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto fällig.
2. Der AG kann die Zahlung durch Zahlungsmittel seiner Wahl, insbesondere auch durch Scheck leisten. Zahlungszeitpunkt ist der Absendetag des Zahlungsmittels. Eine Zahlungsregulierung durch Nachnahme scheidet aus. Zahlungsverzug tritt nicht ohne vorherige schriftliche Mahnung ein.
3. Der AG hat das Recht, Forderungen, die auf eine andere Währung als Euro lauten, in Euro durch Zahlung oder durch Aufrechnung zu befriedigen. Der Umrechnungskurs richtet sich nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG im gesetzlichen Umfang zu. Für den Fall der Insolvenz einer Partei wird gem. § 94 Insolvenzord-

Allgemeine Bestellbedingungen

nung vereinbart, dass entstandene Forderungen der jeweils anderen Partei mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig werden. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein.

X. Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt des AN

1. Eine Lieferung hat entsprechend der vereinbarten Lieferklausel (gem. Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen.
2. Bei reinen Lieferungen geht die Leistungs- und Vergütungsgefahr entsprechend der vereinbarten Lieferklausel, hilfsweise mit Eingang der Ware am Erfüllungsort, bei Lieferungen zur Aufstellung oder Montage sowie bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme am Aufstellung-/Erfüllungsort über.
3. Der AN kann sich das Eigentum an seinen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vorbehalten. Der AG ist jedoch berechtigt, die Lieferung bestimmungsgemäß weiterzuverwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. Der AG gestattet auch eine Vorausabtretung seiner Forderung gegen seine Kunden in Höhe des Anspruchs des AN gegen den AG; eine Offenlegung der Abtretung mit Angabe der Höhe des Anspruchs des AN gegen den AG kann jedoch nur mit Zustimmung des AG und erst dann erfolgen, wenn sich der AG in Verzug befindet und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.

XI. Mängelhaftung

1. Der AN ist verpflichtet, Lieferungen und Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie müssen insbesondere mit bestgeeignetem und einwandfreiem Material erbracht werden, etwaigen gesetzlichen/behördlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung entsprechen, die vereinbarten oder mangels Vereinbarung die handelsüblichen Eigenschaften besitzen und dem Stand der Technik bei Vertragserfüllung entsprechen, auch wenn dieser Stand der Technik in die für die Leistungen des AN am Erfüllungsort maßgeblichen technischen Normen und Regelwerke keinen Eingang gefunden hat. Für die Lieferung von Material für MTU-Motoren gilt grds. die Qualitätsnorm MTQ 5003, für die Lieferung von Material für MTU-Motoren der Baureihe 1600 gilt die Qualitätsnorm MTQ 5011; beide Normen können im Internet auf Seite www.mtu-online.com (unter Einkauf/downloads) abgerufen werden.
2. Der AN hat auf seine Kosten vor Erfüllung eine Abnahme und Stückprüfung vorzunehmen und dabei auch etwaige in der Bestellung besonders genannte Gütevorschriften zu beachten. Die vom AG durchgeführte Güteprüfung und Wareneingangskontrolle entlastet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Eine Wareneingangskontrolle findet durch den AG im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen bzgl. Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der AG unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt der AG Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung/Neuerstellung zu verlangen. Sofern der AG den AN auf Nacherfüllung in Anspruch nimmt, hat er unverzüglich zu leisten. Stellt sich später heraus, dass ein Mangel nicht bestand, kann der AN Ersatz seiner diesbezüglichen Aufwendungen verlangen.
4. Etwaige Rechtsmängel einschließlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der AN - unbeschadet der etwaigen Kenntnis des AG von einem solchen Mangel - zu vertreten und den AG von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, sofern Schutzrechte durch Zeichnungen, Muster oder andere Spezifikationen des AG verletzt werden.
5. Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden und gerügten Mängel zu beseitigen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch die schriftliche Mängelrüge des AG bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang einer schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.
6. Mängelhaftungsansprüche verjähren – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Sofern ein Liefergegenstand in Produkten verwendet wird, die der AG an seine Kunden ausliefert, beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Inbetriebsetzung beim Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang auf den AG. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

XII. Produkthaftung

1. Soweit der AN für einen durch seine Lieferung/Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen

Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht bereits gem. §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB besteht. Sollte der AG im Hinblick auf einen Fehler, der vom AN verursacht wurde, von Dritten im Wege der Produkthaftung in Anspruch genommen werden oder nach den im Verhältnis zu Kunden des AG anwendbaren Rechtsvorschriften zu Produktwarnungen oder -rückrufen verpflichtet sein, wird der AN den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter freistellen, alle hierdurch verursachten Kosten tragen und den AG im Übrigen nach besten Kräften bei der Anspruchsabwehr, insbesondere durch Vorlage aller nützlichen Informationen und Dokumente, unterstützen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der AN ist während der gesamten üblichen Lebensdauer seines Produktes verpflichtet, seine Produkte zu beobachten und dem AG alle ihm bekannt werdenden Produktgefahren unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Rücktritt, Kündigung

1. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen dem AG - unbeschadet weiterer Ansprüche - ungekürzt zu.
2. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:
 - a) der Bedarf des AG infolge von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist, oder
 - b) der Liefergegenstand zur Weiterlieferung an einen Dritten bestimmt ist und der Vertrag aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangt, insbesondere soweit über das Vermögen des Dritten ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder der Dritte in sonstigen Vermögensverfall gerät oder seinen Betrieb einstellt.
3. Der AG ist weiter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat,
 - b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder
 - c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder beim AG eine schriftliche Kreditauskunft eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des AN ergibt.
4. Dauerschuldverhältnisse kann der AG jederzeit und ohne Vorliegen eines der vorgenannten Gründe mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
5. Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB vergütet der AG mangelfrei fertig gestellte Teile der Leistungen anteilig. Nicht fertig gestellte Teile der Leistungen vergütet der AG entsprechend § 649 BGB, jedoch mit einem maximalen Gewinn i.H.v. 4 %.

XIV. Unteraufträge

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber dem AG eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden seines Unterauftragnehmers/Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

XV. Teilebevorratung / Lieferbereitschaft

Der AN hat für die normale Lebensdauer seiner Lieferung/Leistung, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren ab Erfüllung eine Teilebevorratung/Lieferbereitschaft sicher zu stellen. Auch wenn eine solche Pflicht für an den AG erbrachte Lieferungen/Leistungen nicht mehr besteht, hat der AN den AG von einer etwa beabsichtigten Einstellung seiner Lieferungen/Leistungen so rechtzeitig zu unterrichten, dass zur eigenen Teilebevorratung des AG noch Teile geliefert werden können.

XVI. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Einwilligung des AG.

XVII. Rechte Dritter

Allgemeine Bestellbedingungen

Der AN stellt den AG von sämtlichen etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstiger Rechte frei, die Dritte wegen der Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes oder Teilen hiervon geltend machen.

XVIII. Datenschutz

Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.

XIX. Ursprungserklärung

Soweit zur Erlangung von Zollpräferenzen eine Warenursprungserklärung nötig ist, hat der AN diese Erklärung richtig, vollständig und rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Wortlaut abzugeben, wobei die genaue Warenbezeichnung unter Verwendung der eigenen Warenbezeichnung des AG und – soweit beim AG vorhanden – Sachnummer zu erfolgen hat.

XX. Außenwirtschaftsrecht

Der AN weist den AG bei Vertragsschluss darauf hin, wenn eine Ausfuhr der von ihm erbrachten Lieferungen oder Leistungen nach den jeweils einschlägigen Exportbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist. Schäden, die dem AG durch eine Verletzung dieser Hinweispflicht entstehen, hat der AN zu ersetzen.

XXI. Arbeits- und Umweltschutz, REACH-Verordnung

1. Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen arbeits- und umweltschutzrechtlichen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen MTU „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen“, die im Internet auf Seite www.mtu-online.com (unter Einkauf/downloads) abgerufen werden können, sowie unter angemessener Beachtung der Belange des Umweltschutzes. Hat der AN arbeits- oder umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.a) Bei Lieferungen an den AG übernimmt der AN als wesentliche Vertragspflicht die Einhaltung aller Vorgaben und die Vornahme aller Maßnahmen, welche aus der REACH-Verordnung (Verordnung EG NR. 1907/2006) in ihrem jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Lieferung resultierenden.

b) Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und nicht selbst Importeur des Liefergegenstandes ist, wird er dem AG als wesentliche Vertragspflicht alle für eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung notwendigen Informationen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen REACH-Verordnung zukommen lassen und im Übrigen den AG angemessen bei einer Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung unterstützen. Er wird insbesondere bei der Lieferung von Erzeugnisse, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, welche die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden, alle für eine sichere Verwendung und ggf. Notifizierung bei der ECHA ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen.

c) Eine Verletzung der vorgenannten Pflichten berechtigt den AG zur Geltendmachung von Schadensersatz sowie zum Rücktritt vom Vertrag. Außerdem stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten durch den AN beruhen. Der Schadensersatz-/Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Aufwendungen des AG, wie insbesondere Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und eine Notifizierung, Registrierung oder Aufrechterhaltung der Zulassung hinsichtlich seines Liefergegenstandes durch den AN nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgen kann, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

XXII. Compliance

Der AN ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrugs, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder wegen Insolvenzstraftaten führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht dem AG im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem AN bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsverbindung zu und ist zum Schadensersatz berechtigt.

XXIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen unwirksam sein oder künftig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Be-

stimmungen hiervon nicht berührt. Falls eine unwirksame Klausel oder ein Teil hiervon nicht durch das dispositive Recht ersetzt werden kann, sind AG und AN verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil hiervon durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihren in diesen Bestellbedingungen zum Ausdruck kommenden, beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

XXII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des AG Erfüllungsort.
2. Sofern der AN Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

Stand: Oktober 2010